

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 39 (1968)

Heft: 3: 100 Jahre Verein Appenzellischer Heimvorsteher

Artikel: Die Heimbetreuung im Kanton Appenzell AR

Autor: Höhener, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Heimbetreuung im Kanton Appenzell AR

Von Regierungsrat Robert Höhener, Bühler

Die Armenfürsorge ist gemäss Bundesverfassung Sache des Bürgerortes. Auch die kantonale Verfassung hält diesen Grundsatz fest. Er ist in der Verfassung vom 3. Oktober 1858 kurz und bündig gefasst worden:

Art. 24 hiess: Eine jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen innerhalb oder ausserhalb derselben wohnen, selbst zu versorgen. Das nähere bestimmt das Gesetz.

Auch in der heute gültigen Verfassung aus dem Jahre 1908 ist der Grundsatz fast wörtlich gleich gehalten, wenn er auch mit einigen zusätzlichen Bestimmungen ergänzt worden ist. Die Durchführung der heimatlichen Fürsorge brachte den appenzell-ausserrhodischen Gemeinden ganz erhebliche Lasten, die besonders in den letzten Jahrzehnten enorm angestiegen sind. Handel und Industrie haben sich im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts stärker entwickelt, als in den übrigen Gebieten der Schweiz, und Appenzell A.Rh. wurde zu einem der dichtest besiedelten Gebiete von Europa, wenn man von den Städten absieht. Leider ist die wirtschaftliche Entwicklung später hinter dem schweizerischen Durchschnitt zurückgeblieben. Wir stehen daher vor der Tatsache, dass der grössere Teil unserer Gemeinden bis heute den Bevölkerungsstand von 1910 nicht mehr erreicht haben.

Die relativ schlechte Entwicklung hat dazu geführt, dass eine grosse Anzahl junger Leute aus unserem Kanton ausgewandert sind und sich in anderen Kantonen niedergelassen haben. Die älteren Leute sind im Lande geblieben und haben sich in der Textilindustrie und in anderen Erwerbszweigen ihren Lebensunterhalt verdient. Aus dieser Situation ergaben sich zwei für die Fürsorge besonders erschwerende Merkmale:

1. Eine grosse Ueberalterung der Bevölkerung.
2. Ein grosser Bestand an auswärtigen Bürgern.

Der Anteil der über 65jährigen Einwohner ist in Appenzell A.Rh. mehr als doppelt so hoch, wie in den Kantonen Uri und Nidwalden und das eineinhalbache des schweizerischen Durchschnittes, wie folgender Tabellenausschnitt zeigt:

Es entfallen auf 1000 Einwohner auf die Altersklassen

	0—19 Jahre	20—64 Jahre	über 65 Jahre
--	------------	-------------	---------------

	0—19 Jahre	20—64 Jahre	über 65 Jahre
Zürich	274	625	101
Uri	401	525	74
Appenzell I.Rh.	351	527	122
Appenzell A.Rh.	313	528	159
Schweiz	314	584	102

Dafür waren 1950 von 100 Ausserrhoder Bürgern nur noch 35 im Kanton, während im Wallis 82 Prozent, in Zürich 79 Prozent und in Bern 63 Prozent im Kanton ansässig waren. Die Gemeinde Schwellbrunn zählte dreimal soviele auswärtige Bürger als Einwohner. Dem gegenüber soll die neuerstandene Stadt Birsfelden mehr als 10 000 Einwohner, aber überhaupt keine Bürger haben. Glücklicherweise ist durch Schaffung des Kon-

kordates über die wohnörtliche Unterstützung ein wesentlicher Teil der Fürsorge von der Heimatgemeinde auf die Wohngemeinde übertragen worden.

Unsere Vorfahren haben es mit der Pflicht zur Unterstützung armer Mitbürger im allgemeinen ernst genommen, wenn auch die verfügbaren Mittel noch bescheiden waren. Vor dem Jahre 1800 wurden meist durch Kollekten an der Kirchentüre Mittel zur Unterstützung der Armen gesammelt, im Uebrigen mussten sie sich an ihre Verwandten halten oder sich durch Bettel durchbringen. Doch bald befassten sich einsichtige Männer mit dem Erwerb von Bauerngütern, um diesen Mitbürgern Obdach, Nahrung und Arbeit zu verschaffen. So wurden allmählich in fast allen Gemeinden Armenanstalten gegründet 1764 in Trogen durch Dr. Laurenz Zellweger, 1769 in Herisau durch Laurenz Schefer, 1787 Wald, 1796 Gais, 1797 Speicher, 1807 Teufen und Schwellbrunn, 1808 Wolfhalden, 1809 Heiden. Diese Anstalten wurden bald sehr stark bevölkert. Man versorgte Waisenkinder wie auch Erwachsene, die nicht lauter gute Eigenschaften hatten. Dieser Zustand war von Anfang an unbefriedigend; doch das Wesentliche des ersten Schrittes war die Schaffung von Anstalten, weil es dadurch möglich war, den Bettel einzuschränken und man die Waisen nicht zu verdingen brauchte.

Es ist wohl möglich, dass der Geist Pestalozzis in unserm Lande besonders gute Aufnahme fand, waren doch der Gaiser Bürger Krüsi und andere Appenzeller Mitarbeiter und Verehrer dieses edlen Menschenfreundes. Die Einsicht, dass Waisenkinder nicht in die Hausgemeinschaft mit Gestrauchelten gehören, führte zur Errichtung von Waisenhäusern. Herisau 1817 durch Konrad Schoch, 1824 Schuranne Trogen durch Johann Kaspar Zellweger, 1832 Schönenbühl-Teufen, 1842 Speicher, 1848 Gais, 1848 Wiesen-Herisau, «Appenzellische Rettungsanstalt», 1864 Wolfhalden.

In der richtigen Erkenntnis, dass die heranwachsenden Menschen nicht nur Nahrung und Kleidung brauchen, sondern dass auch ihre Ausbildung gepflegt werden müsse, schickte der reiche Fabrikherr Johann Casper Zellweger einen armen Namensvetter — Johann Konrad Zellweger — an die Schule Fellenbergs, nach Hofwil BE, wo er sich als Armenlehrer ausbildete. Die Ausbildung soll streng gewesen sein, die landwirtschaftlichen Arbeiten nahmen mehr Zeit in Anspruch, als die Theorie. Immerhin wurde darauf geachtet, dass bei jeder Gelegenheit ein naturverbundener Unterricht erteilt worden ist. Johann Konrad Zellweger konnte auch einmal in Yverdon mit Pestalozzi zusammentreffen. Er fasste dort den Entschluss, zu weiterer Ausbildung in die Schule des grossen Erziehers zu gehen. Doch dazu ist es nicht gekommen. Im Mai 1824 wurde er von seinem Gönner zur Eröffnung der Schuranne in Trogen eingesetzt, die vorläufig 12 Knaben beherbergte, denen in der Anstalt Schulunterricht erteilt worden ist. Die Einrichtung mag vorerst recht einfach gewesen sein, lesen wir doch im «Appenzeller Jahrbuch 1956» in einer Arbeit von Rudolf Zellweger: «Die Haustüre hatte weder Schloss noch Riegel, sondern nur eine hölzerne

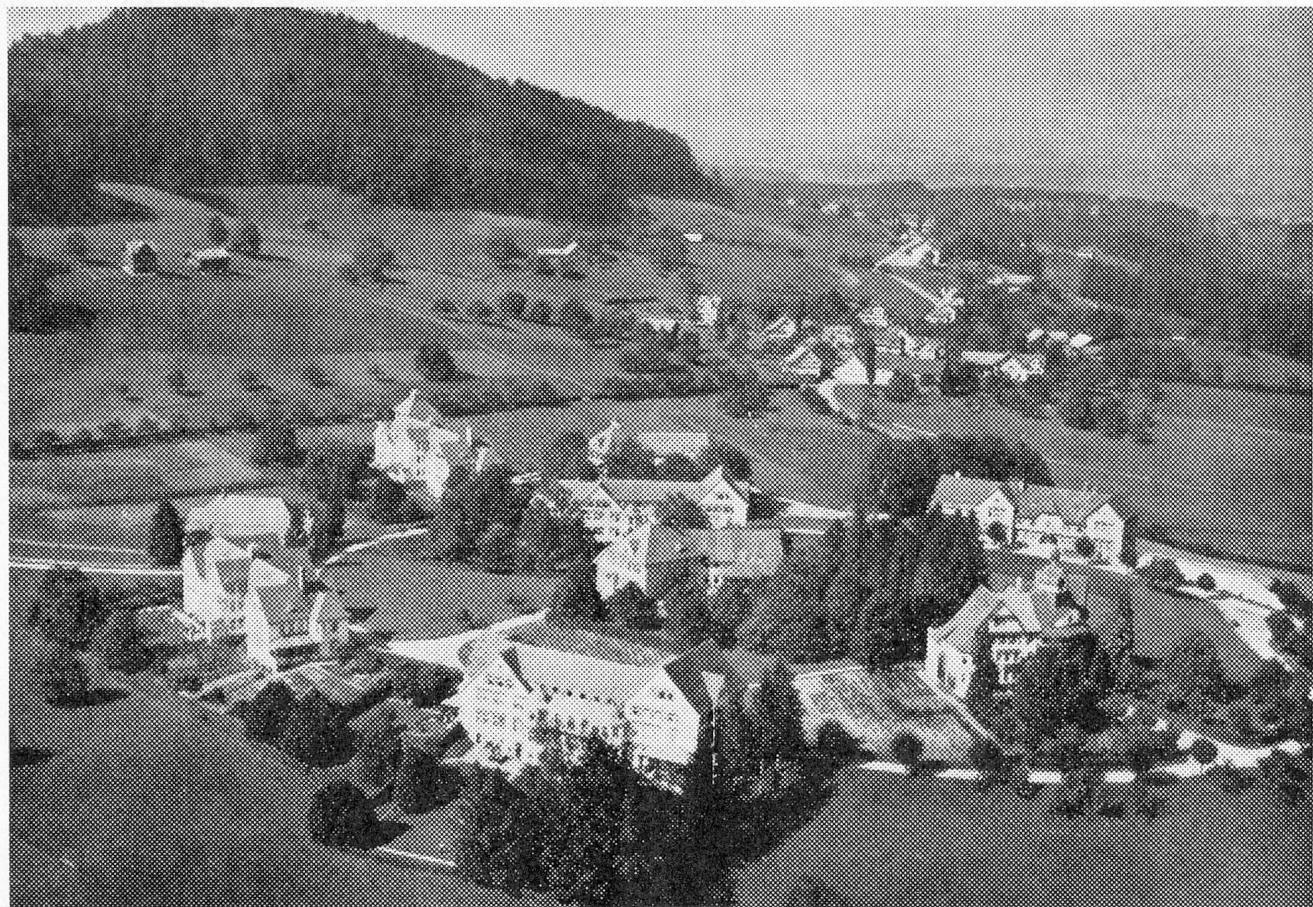
Falle. Die Fenster hatten runde Scheiben, zum Teil mit Papier verklebt, der Ofen drohte einzustürzen und vor dem Haus spendete ein schiefstehender Brunnenstock mit winzigem Tröglein spärlich das nötige Wasser. Da der Nachbar Fleischer war, lagen Knochen von geschlachtetem Vieh ums Haus herum. Die Mahlzeiten mussten drei Mal täglich im Armenhaus eingenommen werden, welches zu Fuss in fünf Minuten zu erreichen war.»

Eine Waisenanstalt mit eigener Schule gab es allerdings, ausser in Trogen, keine im Kanton. Da die Halbtagschule lange Zeit das Uebliche war, wurden die Waisenkinder in die Halbtagschule geschickt, und es brauchte eine besondere Bewilligung der Anstaltskommission, bis ein besonderes Talent in die Ganztagschule oder gar in die Sekundarschule gehen durfte. Der Kleiderstoff wurde meist in ganzen Ballen gekauft und die Insassen dann einheitlich gekleidet. Sie waren dadurch gekennzeichnet und wurden meist die «Anstältler» genannt. Da sie nicht selten auch gefoppt wurden, wurde das Zusammengehörigkeitsgefühl besonders gestärkt, und manchmal entwickelte sich ein eigentlicher Kriegszustand zwischen «Anstältlern» und «Dörf'lern».

Nicht überall und nicht zu allen Zeiten wurden die Armenlasten willig getragen, es gab auch unter den Gemeinderäten manchmal Leute, die besonders gut wirtschaftlich denken konnten. Daher wurde mit der Zeit in Armen- und Waisenanstalten Webkeller eingerichtet, und geeignete Leute mussten weben, andere spulen. Gelegentlich dehnte sich das wirtschaftliche

Denken auch auf die Anstellung der Hauseltern aus, was dazu führen konnte, dass der Bewerber mit der kleinsten Lohnforderung gewählt worden ist. Glücklicherweise waren dies Einzelfälle und dürfen nicht verallgemeinert werden. Es ist heute auch schwer, für jene Zeiten den richtigen Maßstab zu finden, denn Wertbegriff und Beschäftigungsmöglichkeit haben sich gewaltig geändert. Der Kuriosität halber sei lediglich noch erwähnt, dass 1859 das Ehepaar Sturzenegger in Reute aus 10 Bewerbern als Hauselternpaar gewählt wurde mit einem Jahresgehalt von 450 Franken.

Im Jahre 1912 beleuchtete Gemeinderat Hugo Meyer, Herisau, an der Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft in Gais die Verhältnisse in den Armenhäusern und kritisierte namentlich, dass einfach alle auf öffentliche Hilfe Angewiesenen in die Armenhäuser eingewiesen würden. Das führe dazu, dass in buntem Durcheinander alte, unverschuldet in Armut geratene Mitbürger, Gebrechliche, Blödsinnige, Taugenichtse und Dirnen in der Hausgemeinschaft leben müssten. Dies seien unhaltbare Zustände. Er schlug vor, es sollten kantonal oder bezirksweise Altersheime gegründet werden, ferner sollte eine Altersversicherung geschaffen werden. Geisteskranken sollten in die für sie gebaute Heil- und Pflegeanstalt verbracht und der Kontakt zwischen Irrenärzten und Armeneltern enger gestaltet werden mit dem Ziel, dass die Armeneltern gelehrt würden, wie geistig Gebrechliche ihrem Leid gemäss gepflegt werden müssen. Eine schwere Belastung seien sodann die Trunksüchtigen. Diese sollten nicht nur zwei Jahre, sondern für längere Zeit, gänz-



Die Kantonale Psychiatrische Klinik in Herisau wurde 1908 eröffnet. Sie ist in prächtiger Lage im Pavillonsystem erbaut und kann rund 400 Patienten in Pflege und Obhut nehmen.

lich Verkommene sogar auf Lebenszeit in Gmünden versorgt werden. Bei einer Versorgungszeit von 1—2 Jahren in Gmünden sei meist keine Besserung dieser Leute erzielt worden. Der Referent fasste dann seine Ausführungen in 4 Thesen zusammen, denen die Versammlung mit grossem Beifall zustimmte. Es wurde beschlossen, eine Eingabe an den Kantonsrat zu richten und ihn zu ersuchen, das in Art. 25 der Kantonsverfassung vorge sehene Gesetz über das Armenwesen zu erlassen. Kriegs- und Nachkriegszeit brachten aber offenbar dringendere Probleme; auf jeden Fall wurde das Ar mengesetz erst an der Landsgemeinde des Jahres 1934 angenommen. Wesentlich früher, nämlich im Jahre 1925, wurde der Gedanke der Altersversicherung Wirklichkeit.

Der Vortrag hatte indessen vielen Verantwortlichen die Augen geöffnet, und es wurde nach Möglichkeit die Beseitigung unerfreulicher Verhältnisse angestrebt. Einen entscheidenden Schritt tat die Gemeinde Herisau, die in den Jahren 1914/15 die Arbeits- und Erziehungs anstalt Kreckelhof baute und damit das Bürgerheim von den unruhigen Elementen entlastete. In zuvorkommender Weise nimmt Herisau im Kreckelhof gelegentlich auch Gestrandete aus andern Gemeinden auf. In allen Gemeinden bemühte man sich, die baulichen Verhältnisse in den Anstalten zu verbessern. Leider hatten viele Gemeinden aber zu wenig Geld, während die Handwerker gerade in den dreissiger Jahren um Arbeit sehr dankbar gewesen wären. Eine bedeutende Erleichterung trat ein mit der Schaffung der Altersversicherung auf eidgenössischem Boden im Jahre 1948. Durch die Auszahlung der Renten an die Bezugsberechtigten war es möglich, der Anstalt ein bescheidenes Pensionsgeld abzuliefern. Damit stand endlich etwas mehr Geld zur Verfügung, und verschiedene Gemeinden verwirklichten den lange gehegten Wunsch und bauten die Anstalten, die in der Folge «Bürgerheim» genannt wurden, besser aus. Es wurden an vielen Orten Abteilungen für Pensionäre geschaffen, grössere Schlaf säle wurden in Zimmer verwandelt, Zentralheizungen installiert und Küche und Vorratshaltung verbessert (Einbau von Kühlschränken oder Kühlräumen). Das Essen wurde verbessert, indem mehr Fleisch serviert wurde, und die Kleidung hatte ebenfalls Anteil am vermehrten Geldfluss. Für die Unterhaltung sorgten nicht mehr bloss alte Zeitschriften, sondern das Radio fand allmählich überall Eingang. Zuguterletzt hatten auch die Heimeltern Anteil an der Verbesserung, indem auch ihre Wohnung verbessert und mehr der Familie reserviert worden ist. Die Einführung der Invalidenversicherung im Jahre 1960 brachte den Invaliden Renten in ähnlichem Ausmass, wie sie die Alten bereits geniessen durften. Die Einführung der Ergänzungsleistungen im Jahre 1966 brachte für die auf der Schattenseite der Wirtschaft lebenden Einwohner nochmals eine ganz wesentliche finanzielle Besserstellung. Es ist nun möglich, dass die Insassen ein Pensionsgeld bezahlen, das die Kosten des laufenden Bedarfes deckt. Es ist nur noch die Frage, wie weit bauliche Aufwendungen von den Gemeinden getragen werden müssen. Es rüsten sich nun auch die letzten Gemeinden, die aus finanziellen Gründen bis jetzt noch nicht in der Lage waren, ihr Bürgerheim entscheidend umzugestalten, und in wenigen Jahren werden auch sie sich freuen, ihre Bürger in neurenovierten Räumen zu wissen.

Wohnung, Verpflegung und Bekleidung sind wohl le-

8./9. Mai 1968

VSA-Jahresversammlung in Brunnen

Wir möchten nicht versäumen, unsere Mitglieder frühzeitig auf die Jahresversammlung 1968 aufmerksam zu machen, welche diesmal am Mittwoch, dem 8. Mai, und am Donnerstag, dem 9. Mai, in Brunnen am Vierwald stättersee stattfinden soll.

Mittwoch:

«Unsere Heime — von aussen gesehen»

Referent: Chefredaktor Oskar Reck, Frauenfeld, Präsident der Neuen Helvetischen Gesellschaft der Schweiz; Allgemeine Umschau und Aussprache in Gruppen

Donnerstag:

Jahresversammlung

«Die Menschenrechte in der kommunistischen Welt»

Referent: Dr. Eduard Zellweger, alt Ständerat, Zürich.

Das genaue Programm werden wir in der Aprilnummer des Fachblatts veröffentlichen. Bitte reservieren Sie sich schon jetzt die beiden Tage vom 8. und 9. Mai für unsere Versammlung am schönen Vierwaldstätter see!

Der Vorstand VSA

benswichtige Dinge, von entscheidender Bedeutung für das Wohlergehen der Pflegebefohlenen ist aber der Geist, der im Heim herrscht. Soweit die Behörden diesen Geist beeinflussen können, dürfen wir feststellen, dass in Bevölkerung und Behörden ein bemerkenswert freundlicher Ton eingehalten wird. Das war nicht immer so. Es gab Zeiten, da sagte man im Laden: Du bist ein Anstälter, du kannst schon warten, wir müssen zuerst Frau X bedienen». Heute wird ein Heiminsasse genau so korrekt und freundlich bedient wie irgend eine andere Person. Auch die Zeiten, da Heiminsassen in der Jahresrechnung der Gemeinde namentlich aufgeführt worden sind, gehören längst der Vergangenheit an. Dagegen kann man gelegentlich Personen beobachten, wie sie einem alten Heiminsassen in freundlicher Weise über die Strasse helfen.

Weitaus den grössten Einfluss über den Geist im Heim üben aber die Heimeltern aus. In unseren Verhältnissen werden selten Heimeltern eingesetzt, die in speziellen Schulen auf ihre Arbeit vorbereitet worden sind. Weit aus die meisten stammen aus der Landwirtschaft. Da ja in fast allen Fällen ein mittlerer bis grosser Landwirtschaftsbetrieb angegliedert ist, sind natürlich speziell beim Heimvater gute landwirtschaftliche Kenntnisse erwünscht, vielfach direkt Bedingung. Es wird heute jedoch viel weniger als früher nur auf die Qualitäten als Landwirt geschaut, sondern es wird bei der Wahl von Heimeltern so weit irgendwie möglich auch auf die Eignung als Betreuer hilfsbedürftiger Menschen geachtet. Es werden daher sehr oft Bewerber gewählt, bei denen der Mann oder die Frau in jungen Jahren in ähnlichen Heimen in Dienst gestanden sind und sich dort bewährt haben. Wir treffen hier und da auch mehrere Glieder der gleichen Familie in verschiedenen



Bürgerheim und Altersheim Wolfhalden

Heimen als Eltern an. Wir finden auch Heimeltern, welche die ganze Zeit ihre Erwerbstätigkeit in Heimen tätig sind oder wieder dazu zurückkehren, wenn sie vorübergehend eine andere Tätigkeit gewählt haben. Wir dürfen daher sagen, dass die meisten unserer Heimeltern ihre sicher nicht leichte Arbeit aus Berufung und nicht nur als Beruf gewählt haben; sie erblicken darin ihre Lebensaufgabe. Es verwundert daher auch nicht, wenn wir feststellen dürfen, dass in unseren Heimen sozusagen durchwegs ein sehr froher Geist herrscht, ein Geist des Dienens und des Mitühlens. Zusammenfassend ist zu sagen, dass heute etwas über 600 Mitbürger in den Ausserrhodischen Bürgerheimen leben. Waisenhäuser sind ebenfalls in fast allen Gemeinden entstanden und beherbergten zeitweise, namentlich von 1900 bis 1930 recht viele Zöglinge; es mögen gegen 600 gewesen sein. Nicht alle waren Waisen, viele stammten aus geschiedenen Ehen oder anderen unerfreulichen Familienverhältnissen. Glücklicherweise sind heute für die Jugend viele Faktoren besser als früher. Durch die Verbesserung der medizinischen Wissenschaft ist das Lebensalter gestiegen, und es ist mancher Vater und manche Mutter den Kindern erhalten geblieben, die früher weggestorben sind. Die Trunksucht wird heute besser bekämpft, und die Einführung der Witwen- und Waisenrente hat mitgeholfen, dass Kinder auch beim Wegsterben des Ernährers bei der Mutter bleiben können. Die Waisenhäuser sind daher mit der Zeit leer geworden und wurden in vielen Gemeinden aufgehoben.

Wie bereits erwähnt, ist die Armenfürsorge und damit auch Unterhalt und Betreuung der Waisenhäuser und Bürgerheime Sache der Gemeinde. Nach Art. 7 des Armengesetzes hat der Regierungsrat das Recht, die Armen- und Waisenanstalten zu inspizieren. Von diesem Recht wird allerdings nicht sehr intensiv Gebrauch gemacht. Da unser Kanton klein und die Verhältnisse daher gut überblickbar sind, würden Mißstände schnell bekannt. Zudem kommen Vertreter des Kantons in verschiedenen Missionen hie und da in die Heime (Vormundschaftsangelegenheiten, Feuerwehr, landwirtschaftliche Angelegenheiten). Man spürt den Geist im Heim bei solchen unangemeldeten Besuchen sofort und

beobachtet oft mehr als bei offiziellen Inspektionen. Es ist äusserst erfreulich und stellt den Heimeltern ein gutes Zeugnis aus, dass sozusagen nie Klagen über die Behandlung von Insassen bei der Gemeindedirektion eingehen. Wir dürfen daher feststellen, dass wir ohne Eingriff des Staates erfreuliche Zustände haben. Wie bereits mehrfach erwähnt, haben die Gemeinden die finanziellen Lasten ihrer Bürgerheime und Waisenanstalten zu tragen, es ist dies ein Teil der Armenfürsorge. Die Anstaltsgüter sind in vielen Fällen Eigentum der Bürgergemeinde. Der Ertrag des Bürgergutes muss für Fürsorgezwecke verwendet werden. Reicht der Ertrag der Bürgergüter nicht aus, so muss die Einwohnergemeinde einstehen (Art. 25 KV). Da nun aber die Armenlasten in den Gemeinden sehr ungleich waren, wurde in Art. 6 des Armengesetzes vom 29. April 1934 bestimmt, dass Gemeinden, deren Steuerbedarf für das Armenwesen drei Promille übersteige, Anspruch auf einen Staatsbeitrag haben. Aus diesem Titel flossen erhebliche Beiträge in einzelne Gemeinden. Als dann AHV und IV eine wesentliche Entlastung der Armenlasten bewirkten, wurde dieser Artikel auf den 1. Januar 1960 aufgehoben. Geblieben ist der Art. 29 der Kantonsverfassung, der für Gemeinden mit ungünstigen Vermögens- und Steuerverhältnissen einen Staatsbeitrag vorschreibt. Bei der Beurteilung der Verhältnisse fallen die Ausgaben für die öffentliche Fürsorge in erster Linie in Betracht. Von den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die seit 1. Januar 1966 ausgerichtet werden, fließt rund ein Sechstel an Rentner in Bürgerheimen, das sind jährlich etwa Fr. 600 000.—. Da die Ergänzungsleistungen von drei Viertel von Bund und Kanton finanziert werden, ist damit ein Teil der Lasten auf diese beiden Träger verlegt worden.

Wenn auch keineswegs alle Probleme des Alters gelöst sind, so dürfen wir doch mit Befriedigung feststellen, dass Mitbürger, für welche die öffentliche Fürsorge aufkommen muss, in den entsprechenden Heimen der Gemeinden in würdiger Weise untergebracht sind. Wir freuen uns darüber. Wir möchten aber diesen Bericht nicht schliessen, ohne unseren Heimeltern für ihren Einsatz an Sonntagen und Werktagen, bei Tag und bei Nacht, unseren herzlichen Dank auszusprechen.